

**RS OGH 1997/4/29 1Ob45/97t,  
8Ob309/97t, 9ObA37/04p,  
5Ob162/21s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1997

## Norm

JN §25 Satz2

## Rechtssatz

Es sind Fälle denkbar, in denen die Befangenheit des Richters zeitlich nicht bis zu seiner erstmaligen Befassung mit der Rechtssache zurückreicht; etwa, wenn sich der bis dahin unvoreingenommene Richter erst wegen eines grob ungehörigen und beleidigenden Verhaltens des Ablehnungswerbers als befangen erachtet. In einem solchen Fall sind jene Prozesshandlungen, die der Richter noch völlig unvoreingenommen vorgenommen hat, die also von seiner erst später eingetretenen Befangenheit noch nicht berührt sind, von der Aufhebung durch die Ablehnungsinstanz auszunehmen; in diesem Umfang ist der eine weiterreichende Wirkung der Befangenheit eröffnende Wortlaut der Bestimmung des § 25 zweiter Satz JN von seinem Regelungszweck her zu reduzieren. Wieweit im Einzelfall die Befangenheit des eines Richters zeitlich zurückreicht und inwieweit zurückreichend deshalb das Verfahren als nichtig aufzuheben ist, stellt eine quaestio mixta dar.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/97t  
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 45/97t
- 8 Ob 309/97t  
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 309/97t  
Veröff: SZ 71/24
- 9 ObA 37/04p  
Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 ObA 37/04p  
Vgl auch; Beisatz: Tritt eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, dann ist das Verfahren nicht zur Gänze, sondern erst ab diesem Zeitpunkt wegen Nichtigkeit aufzuheben. (T1)
- 5 Ob 162/21s  
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 5 Ob 162/21s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107873

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)